

Stadt Wegberg  
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

**NABU**  
**Wegberg e.V.**

Gabriele Kaufhold  
Vorsitzende  
Flachs-Str. 31  
41844 Wegberg

Tel. 02434-6090730  
info@nabu-wegberg.de  
[www.nabu-wegberg.de](http://www.nabu-wegberg.de)

Wegberg, 23.08.2021

## **Bebauungsplan VII-06, Wegberg – Uevекoven, Barbarastraße**

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Unser Zeichen: HS-487/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Verfahren nehmen wir nachfolgend Stellung im Namen des NABU Landesverbandes NRW e.V.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan I-50 Venloer Straße vom 09.08.2021 dargelegt haben, halten wir auch diese Planung für nicht vereinbar mit den Zielen des Klimaschutzes, der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, des Arten- und Landschaftsschutzes sowie den dringend notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise.

Einen Bedarf nach weiterer Wohnbebauung wie im vorliegenden Bebauungsplan auf vorwiegend großen Grundstücken (bis 762 m<sup>2</sup>) in dem ländlich geprägten Ortsteil Uevекoven sehen wir nicht. Einkaufsmöglichkeiten sind in Uevекoven nicht vorhanden und die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz weder für Berufspendler noch für Familien mit Kindern und deren Erfordernisse nutzbar. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit Zwang zum Zweitwagen und den bekannten klimaschädlichen Auswirkungen wären die Folge.

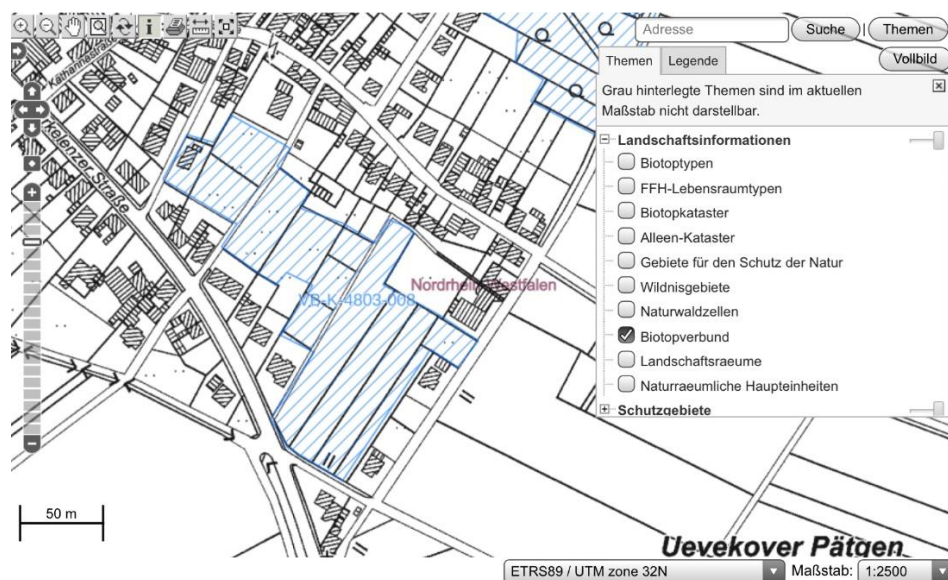
Kritisch ist auch die Inanspruchnahme von strukturreichen, ökologisch wertigen Flächen zu sehen, wie wir sie hier in dem Übergangsbereich zwischen dörflicher Siedlung und freier Landschaft vorfinden. Ursprünglich gärtnerisch für Obst- und Gemüseanbau sowie

landwirtschaftlich genutzte Flächen gehen verloren. Böden mit ihren wichtigen ökologischen Funktionen für Wasser- und Nährstoffkreisläufe und als Lebensraum für Flora und Fauna werden versiegelt, die schwindende Biodiversität weiter forciert. Hinzu kommen aufgrund der Ortsrandlage Konflikte mit angrenzenden Lebensräumen (Kiebitzbrutgebiet!) in Form von Lichtverschmutzung, optischen Reizen, Lärm- und zunehmende Verkehrsbelastung.

Anstatt dem Grundsatz der Raumordnung zum Flächenschutz nachzukommen, vor der Versiegelung von Freiflächen die Innenentwicklung zu fördern, wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan von der Stadtplanung in Wegberg das gewohnte Planungsmuster „Flächeninanspruchnahme egal wo“, vollzogen. Dabei würden im Innenring von Wegberg Flächen mit besserer Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und der Möglichkeit des flächensparenden, umweltfreundlicheren Geschosswohnungsbaus zur Verfügung stehen (z.B. Beecker Heide). Die Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg (2019) stellt außerdem den Bedarf an preiswertem Wohnraum (Mehrfamilienhäuser) fest, nicht den von hochpreisigen Einfamilienhäusern. Im Innenring von Wegberg könnte dieser Bedarf leicht gedeckt werden.

Eine Bebauung des Planungsgebiets sollte sich bereits wegen der Schutzgebietskategorien ausschließen, die das gesamte Planungsgebiet und Bereiche darüber hinaus umfassen. Das Planungsgebiet ist Bestandteil eines Biotopverbundsystems mit der Klassifikation „Besondere Bedeutung“ (VB-K-4803-008 „Wald Elsenkamp und Laubgehölze um Uevекoven“, Abb.1).

Außerdem liegt es im Landschaftsraum Jülicher Börde LR-II-001. Als Ziel/Maßnahme wird u.a. vorgegeben: „Erhalt und Förderung dörflicher Strukturen und gewachsener Ortsrandlagen, und die Pflege und Entwicklung erhalten gebliebener Strukturelemente der traditionellen Kulturlandschaft wie Obstweiden, Hecken und parkartige Flächen“.



**Abb. 1: Planungsgebiet mit Darstellung Biotopverbundsystems VB-K-4803-008; Biotopverbund Stufe 2: besondere Bedeutung; Quelle: LANUV Landschaftsinformationen, abgerufen 21.08.2021**

## Artenschutzprüfung

### Untersuchungsmethodik

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP), hier die Vorprüfung (Stufe I), soll feststellen, welches Artenspektrum an europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten ist und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit dem Artenschutzrecht möglich sind.

Die vorgenommene Datenrecherche ist nach unserer Auffassung nicht umfassend und vollständig:

- Es fehlt die wichtige Angabe, dass das Planungsgebiet Bestandteil des Biotopverbundsystems VB-K-4803-008 „Wald Elsenkamp und Laubgehölze um Uevекoven“ ist (s.o.).
- Die Lage im Landschaftsraum Jülicher Börde LR-II-001 wird ebenfalls vernachlässigt (s.o.).
- Eine einstündige Begehung im Winterhalbjahr (November) um die Mittagszeit kann keine relevante Aussage zur Biotopbeschaffenheit, zu Brutvorkommen von Vögeln und zum Vorkommen von Kleinsäugetern, Fledermäusen und Insekten liefern und damit zu objektiven Untersuchungsergebnissen führen.
- Bei der Messtischblattabfrage wurde der Biotoptyp „Gebäude“ außer Acht gelassen obwohl sich Hofstellen und geeignete Gebäude, die als Quartiere in Frage kommen, im engen Umfeld vorhanden sind.
- Nicht ersichtlich ist, warum eine Datenabfrage bei der Naturschutzstation Wildenrath und dem ehrenamtlichen Naturschutz verzichtet wurde, zumal der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg keine aktuellen avifaunistischen Daten für das Planungsgebiet vorlagen.

### Planungsgebiet

Die zur Bebauung vorgesehene, ca. 1,5 ha große Fläche liegt am südöstlichen Ortsrand von Uevекoven im Übergangsbereich zwischen dörflicher Siedlung und freier Landschaft. Ein Konglomerat aus kleinparzelligen, aufgelassenen Gartengrundstücken, Hochstaudenfluren und Grünland prägen das Planungsgebiet.

Nördlich schließt sich alte, regionaltypische Bebauung mit kleinen bis mittelgroßen Gärten an. Nach Nordwesten öffnet sich das Gebiet zu zwei großen Grünflächen (ehemalige Hofstellen), im Südwesten sowie Südosten zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Planungsgebiet ist bis auf wenige Nadel- (Abb. 4.1 im Gutachten, rechts im Bild) und kleineren Laubbäumen sowie einer hohen Hecke auf zwei Privatgrundstücken baumfrei, die letzten freistehenden Walnussbäume wurden (vermutlich im Winter 2020/21) gefällt.

Diese Feststellung ist insofern wichtig, da die Untere Naturschutzbehörde laut Gutachten auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, also eine ASP II, verzichten möchte, „sofern der Gehölzbestand des Plangebietes (weitgehend) erhalten bleibt“. Da der Gehölzbestand im

Planungsgebiet seit der Begehung durch den Gutachter im November 2020 aber völlig beseitigt wurde und lediglich das große Privatgrundstück im Nordosten des Gebietes einen nennenswerten Gehölzbestand (Abb. 4.2 im Gutachten) aufweist, ist dieses hinfällig.

Abgesehen davon kann wohl davon ausgegangen werden, dass Gehölzbestände auf Privatgrundstücken nicht dafür herangezogen werden, vertiefende Erhebungen zur Überprüfung von Verbotstatbeständen im Artenschutzrecht **nicht** durchzuführen.



**Abb. 2: Gefällte Walnussbäume im Planungsgebiet;** der umzäunte Privatgarten mit Walnussbaum liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (nördlicher Rand). Im Hintergrund ist der nordöstl. gelegene Privatgarten mit hochgewachsener Hecke zu sehen. Foto: G. Kaufhold, 09.08.21

Das Gutachten stellt fest, dass im Umfeld des Planungsgebietes verschiedene artenschutzrechtlich relevante Gehölzkomplexe liegen (Biotope BK-4803-059, BK-4803-051, BK-4803-046, BK-4803-049, BK-4803-047). Zusammen mit diesen und dem nahegelegenen wertvollen Wald am Kreiswasserwerk bildet das zur Bebauung vorgesehene Gebiet einen strukturreichen Biotopverbund mit unterschiedlich geprägten Lebensräumen (s.o.).

Das Planungsgebiet stellt dabei mit seinem Grünland geprägten Offenland-Charakter einen wichtigen Baustein in dem ausgewiesenen Biotopverbundsystem dar.

Eine kurze Standortbegehung durch den NABU Wegberg am 09.08.2021 liefert den Nachweis für den hohen Strukturreichtum der gesamten Fläche. Bis auf einzelne Bereiche mit Brennessel-/Hochstaudenfluren sind Magergrünland und aufgelassene artenreiche Gartenparzellen bestimmend (Fotos in Anlage 1).

Folgende Arten wurden exemplarisch aufgenommen: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Echtes Labkraut (*Galium verum* agg.), Gewöhnliche Wegwarte (*Cichorium intybus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Moschus-Malve (*Malva moschata*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Rumex acetosella (Kleiner Sauerampfer).



**Abb. 3: Luftbild von 2019 mit Grenzen des Planungsgebietes (rot).** Gut erkennbar ist der Offenlandcharakter des Gebietes mit partieller Anbindung an die Landschaft.

### Nahrungshabitat

Die Funktion des Gebietes als Lebensraum für Insekten und Kleinsäuger und damit auch als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse ist eindeutig (Fotos in Anlage 1). Auch die ASP sieht in den „Gärten, Wiesen und Gartenbrachen ... (gegenüber der strukturarmen Weide) ... für Fledermäuse geeignete Jagdhabitats“ (S. 10 ASP I). Die im Gutachten als „Weide“ bezeichnete Flächen war zum Zeitpunkt unserer Begehung eine offene Wiesenfläche mit Blühaspekt Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), einer Kennart von Wiesen. Nach Auskunft von Anwohnern wurde die Fläche (rechts in Abb. 3 und Abb.4) in der Vergangenheit vorwiegend als Mähwiese genutzt.

Die Darstellung im Gutachten, dass das Gebiet von Vögeln und Fledermäusen „allenfalls gelegentlich bzw. zeitweise zur Nahrungssuche genutzt werden kann“ (Seite 14 ASP I) ist weder nachvollziehbar noch belegt. Die Folgerung, dass es „somit für keine planungsrelevante Tierart ein essentielles Nahrungshabitat“ darstellt, steht im Gegensatz zu den vorhandenen Beobachtungen und Feststellungen.

Das Gutachten selbst enthält Beobachtungen von jagenden Greifvögeln (Sperber, Turmfalke) und Nahrung aufnehmenden, planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. den Star. Dass eine Eignung des Planungsgebietes durch den Gutachter „als Nahrungshabitat für Fledermäuse

am Ortstermin nicht erkennbar“ (S. 9 ASP I) war, ist naheliegend, da die Suche nach Fledermäusen aufgrund der Jahreszeit keinen Sinn macht.



**Abb. 3: Blick nach Südwesten über die Wiese in die freie Landschaft.** Direkt hinter der Ortsverbindungsstraße Uevekoven-Erkelenz (erkennbar durch Straßenbeschilderung) beginnt ein Kiebitzbrutgebiet. Foto: G. Kaufhold, 09.08.21

Das Planungsgebiet ist die einzige struktur- und blütenreiche Wiesen-/Grünlandfläche in dieser Größe (1,5 ha) in Uevekoven. Außerhalb der bebauten Bereiche sind mit Ausnahme kleinerer Garten-/Wiesengrundstücke und der biotopkartierten Gehölzkomplexe sowie des Waldes im Wasserschutzgebiet des Kreiswasserwerks intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden, die als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und Amphibien und als Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse völlig ausscheiden.

Die verbliebenen Gärten im Umkreis des Planungsgebietes können mit dem heute vorherrschenden Verständnis eines „schönen“ Gartens (Schotterflächen, naturschutzfachlich wertlose Zierpflanzen, Herbizid- und Dünger behandelte Rasenflächen) keinen Ersatz für naturbelassene Flächen der vorliegenden Größenordnung bieten.

### Vögel

Bei der Begehung des Planungsgebiets durch den Gutachter im November 2020 wurden 18 geschützte Vogelarten, darunter drei „planungsrelevante“ Arten beobachtet bzw. verhört (Anhang II ASP I). Der Zeitpunkt der Begehung ist fachlich zu kritisieren und das Ergebnis irrelevant, da sich angestammte Arten dörflicher Siedlungen wie z.B. die planungsrelevanten

Arten Rauch- und Mehlschwalbe in ihren Winterquartieren aufhalten und folglich nicht festgestellt werden können.

Die Liste der planungsrelevanten Arten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierung 30.04.21) ist seit dem Verfassen des Gutachtens im Januar 2021 aktualisiert worden, sodass der Erhaltungszustand einer der drei festgestellten Arten, der Star, inzwischen als „ungünstig“ und nicht mehr als „unbekannt“ gelistet wird.

Die in Anhang I, II und III der ASP sind aufgrund der genannten Aktualisierung nicht mehr aktuell womit sich auch die Datenlage für das Planungsgebiet verändert.

Warum die Abfrage der @Linfos Datenbank lediglich auf Gehölzstrukturen ausgerichtet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Erkenntnisse über potentiell vorkommende Tierarten liefert erst die Messtischblattabfrage (vierter Quadrant Messtischblatt 4803 „Wegberg“). Da nicht alle aufgeführten Arten biotopbedingt im Planungsgebiet vorkommen können, diskutiert das Gutachten den Ausschluss einiger Arten u.a. typische Offenlandarten wie den Kiebitz. Hierbei wird allerdings übersehen, dass der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300m untersucht werden sollte, um z.B. die maximal „planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz“ einzubeziehen.<sup>1</sup>

Damit wird eine planungsrelevante, hochgradig gefährdete Art, der Kiebitz mit ungünstigem bzw. schlechtem (Brut) Erhaltungszustand, ausgeschlossen. Dieser hat jedoch direkt im Anschluss an das geplante Baugebiet westlich der Straße Uevекoven-Erkelenz ein Brutgebiet auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und 2021 erfolgreich dort gebrütet. Über mehrere Wochen wurden vom NABU Wegberg fünf Kiebitze mit zwei Brutversuchen dort beobachtet. Eine Brut führte zum Erfolg. Die Kartierung war Bestandteil einer von der Naturschutzstation Wildenrath durchgeführten Untersuchung!

Ebenfalls unbehandelt bleiben die Arten Mehl- und Rauchschnalbe in der ASP. Gerade für diese Arten sind aber insektenreiche, offene Flächen überlebenswichtig. In Uevекoven besteht das größte uns bekannte Vorkommen von Mehlschnalben!

Durch eine Befragung von Anwohnern durch den NABU Wegberg im August 2021 konnten weitere, auch planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Liste Anhang 2). Darüber hinaus wurden für Uevекoven bei Untersuchungen des NABU Kreisverbandes auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebietes Erkelenzer Straße u.a. Nachweise über die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Schwarzkehlchen gemacht (Stellungnahme NABU Kreisverband Heinsberg zum BP VII-04, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße v. 17.05.2019).

Zusammengefasst ist mit mindestens nachfolgenden, nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Planungsgebiet und dessen Umfeld zu rechnen:

Art	Erhaltungszustand in NRW
Bluthänfling	U
Feldlerche	U↓
Graureiher	G
Gartenrotschwanz	U
Girlitz	S
Mehlschnalbe	U
Kiebitz Brut	S
Kiebitz Revier	U
Kornweihe	S

Kuckuck	U↓
Mäusebussard	G
Rauchschwalbe	U
Schleiereule	G
Schwarzkehlchen	G
Star	U
Steinkauz	U
Turmfalke	G
Waldohreule	U

G=günstig (grün)    U=ungünstig/unzureichend (gelb)    S=ungünstig/schlecht (rot)

Da es sich beim Planungsgebiet über die einzige große, nicht intensiv genutzte Grünlandfläche handelt, ist sie mit Sicherheit als Nahrungsgebiet für mehrere planungsrelevante Arten von Bedeutung.

Die allgemeine Verschlechterung von Grünland- und damit wertvollen Nahrungshabitaten schließt eine Bebauung der 1,5 ha großen Fläche genau genommen aus. Weitere Nahrungshabitate sind in der Form nicht vorhanden, werden doch die landwirtschaftlichen Nutzflächen rings um Uevekoven intensivst bewirtschaftet und bieten gerade für Arten, die auf Offenland jagen, kein geeignetes Jagdhabitat.

Zu den Arten, die im FIS<sup>2</sup> als planungsrelevante Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes (MTB 4804-4) genannt werden und die nach Einschätzung des NABU eine wichtiges Jagdhabitat verlieren, gehören zumindest Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule (Brut in Felderhof, eventuell auch Barbarastraße), Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule.

Bei Arten wie Schwalben, Star, Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke und Waldohreule und evtl. weiteren Vogelarten ist nicht auszuschließen, dass durch den Wegfall einer nahrungsreichen 1,5 ha großen, strukturreichen extensiv genutzten Offenlandfläche negative Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand entstehen.

Die Aussage, geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten würden die Planungsfläche „allenfalls gelegentlich bzw. zeitweise zur Nahrungssuche“ nutzen können, und das Gebiet für keine planungsrelevante Tierart ein essentielles Nahrungshabitat darstellen, ist nicht nachvollziehbar und sicher falsch. Der Blüten- und Strukturreichtum als Vorbedingung für eine Vielzahl von Nahrungsinsekten ist vorhanden (siehe Fotodokumentation).

### Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen fand nicht statt, eine Betroffenheit wird in der ASP vom Gutachter nicht ausgeschlossen.

Auch wir sehen eine mögliche Betroffenheit mehrerer Fledermausarten, die benachbart zum Plangebiet Wochenstuben nutzen. Leider hat der Bearbeiter der ASP keine Daten bei lokal aktiven Naturschutzverbänden abgefragt, wie es in der zitierten Handlungsanweisung zum Artenschutz in der Bauleitplanung gefordert wird.



Aus der @LINFOS Datenbank werden mehrere Nachweise von Zwergfledermäusen und ein Nachweis eines Braunen Langohrs aufgeführt. Der UNB sind darüber hinaus Zwergfledermaus-Quartiere in Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebietes bekannt. Die Messtischblatt-Abfrage für den vierten Quadranten von 4803 „Wegberg“ nennt weitere sechs Fledermausarten wobei nur Daten bis 2014 enthalten sind. Sämtliche Arten sind planungsrelevant.

Im Sinne einer aussagekräftigen Datenrecherche wäre es angebracht gewesen, beim NABU zu recherchieren, ob weitere Daten vorhanden sind. Der NABU ist als Quelle im LINFOS genannt und die Kenntnis über Fledermausschützer im Kreis ebenfalls.

Es muss festgestellt werden, dass die Artenschutzprüfung bei der Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und deren Betroffenheit durch die geplante Bebauung versagt und völlig unzureichend ist. Auch hier gilt, dass die Aussage, dass das Planungsgebiet kein essentielles und bestenfalls gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ist, eine unbelegte Annahme ist.

Aufgrund der Ausstattung des Planungsgebietes handelt es sich um ein wichtiges, quartiernahes Jagdhabitat von mindestens zwei Arten, das gerade zur Wochenstubezeit und bei schlechtem Wetter, wenn keine ausgedehnten Jagdflüge möglich sind, wichtig für Ernährung und Jungenaufzucht ist.

Allein schon die Biotopausstattung spricht für ein gutes Nahrungshabitat für Fledermäuse, aber auch für zahlreiche Arten aus anderen Tiergruppen (sowohl gefährdete oder planungsrelevante als auch häufige und verbreitete Arten).

### Weitere Arten

Auch bei den häufigen, nur national geschützten Amphibienarten spricht der Gutachter der ASP nur von einer gelegentlichen Nutzung des Plangebietes. Dies erschließt sich uns nicht, gehören extensives Grünland, Hochstaudenfluren, Altgrasbestände und altes Gartenland zum Lebensraum vieler heimischer Amphibienarten.

Bei einer kurzen Begehung im August 2021 wurden vom NABU viele Insektenarten (siehe Fotodokumentation) als Zufallsbeobachtungen dokumentiert. Obwohl die Wetterverhältnisse nicht günstig waren, konnten zahlreiche Beobachtungen gemacht werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch geschützte Arten im Planungsgebiet vorkommen. Insekten erfüllen neben ihrer elementar wichtigen Bestäuberleistung wichtige Funktionen in Nahrungs- und Stoffkreisläufen. Sie sind als Nahrungsgrundlage für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und die Herpetofauna überlebenswichtig. Insekten sind für den Menschen wie auch in ihrer Rolle in der Natur unersetzlich!

Auch viele häufige und verbreitete Vogelarten nutzen das Planungsgebiet als Nahrungshabitat. Selbst wenn sie nicht planungsrelevant sind, ist zu beachten, dass der Lebensraum auch für die häufigen Arten ständig kleiner und schlechter wird. Ursachen sind neben der intensiven Landwirtschaft der stetig wachsende unkontrollierte Flächenverbrauch durch Bau-, Gewerbe- und Industriegebiete und den Straßenbau.

Wir weisen darauf hin, dass es absehbar ist, dass im geplanten Baugebiet üblicherweise Intensiv-Rasenflächen entstehen. Absehbar ist der Einsatz zahlreicher Rasenroboter, die unzählige Wirbellose und darüber hinaus jährlich Dutzende Amphibien, ggf. auch Blindschleichen und Igel töten oder verstümmeln dürften. Alle genannten Arten(gruppen) sind in Deutschland zumindest besonders geschützt.

### **Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur „Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte“ Nr. 1 bis Nr. 5 beziehen sich ausschließlich auf Rodungsarbeiten, auf die Untersuchung von Höhlenbäumen vor ihrer Rodung, das Umsiedeln von Fledermäusen und Anbringen von Fledermauskästen und Vogel-Nistkästen, sind aber keinesfalls auf die vorliegende Situation abgestimmt. Baum- und Strauchbewuchs (v.a. Obst- und Walnussbäume) sind bis auf den Bewuchs eines Privatgrundstückes bereits sukzessive in den letzten Jahren entfernt worden (Mitteilung von Anwohnern, Auswertung von Luftbildern, eigene Beobachtungen).

Insofern fällt das Instrument vorgezogener Vermeidungsmaßnahmen aus und der Verbots-tatbestand tritt in Kraft. Dieses muss Konsequenzen für weitere fachlich fundierte Untersuchungen haben.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem Planungsgebiet um ein essentielles Nahrungshabitat und ein Rückzugsgebiet für Kleintierarten handelt. Darüber hinaus haben wir es hier mit einem bedeutenden Lebensraum für Insekten zu tun.

### **Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans**

Die Bebauungsplanung stellt insgesamt ein wichtiges Instrument bei den Klimaschutz-bemühungen sowie der Anpassung der Städte an den Klimawandel dar. Der Landesentwick-lungsplan NRW gibt u.a. in § 1 Vorgaben zur klimagerechten Siedlungsentwicklung.

Auch Belange zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität werden in der Bauleitplanung immer wichtiger und werden von fortschrittlichen Kommunen berücksichtigt. Die Integration des Insektenschutzes in die Landschafts- und Bauleitplanung sowie in kommunale Satzungen ist notwendig und längst überfällig. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund macht bereits seit einigen Jahren auf die Bedeutung und Potenziale für den Insektenschutz in den Kommunen aufmerksam.

Wir sehen es daher als oberste Aufgabe der Stadt Wegberg an, neue Bauleitpläne an den genannten Erfordernissen auszurichten. Im vorliegenden Bebauungsplan sind erste Ansätze zu erahnen, er bleibt aber weit entfernt von den bestehenden und v.a. notwendigen Möglichkeiten der Daseinsvorsorge für Mensch und Natur.

Wir bitten daher um Berücksichtigung nachfolgender Vorschläge.

- Durchgrünung auf öffentlichen Flächen

Der Bebauungsplan (BP) wird den Erfordernissen einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen nicht annähernd gerecht. Eine Verlagerung der notwendigen Durchgrünung von Baugebieten auf private Flächen befriedigt in der Regel nicht, da diesbezügliche Festsetzungen zwar wünschenswert und notwendig sind (Stichwort Schottergärten), aber eine Kontrolle der Auflagen sowie deren Durchsetzung durch die Kommunen im Regelfall nicht erfolgt.

Die einzige geplante Grünfläche auf öffentlichem Grund ist eine als „Straßenbegleitfläche“ ausgewiesene Restfläche, die sich im Einfahrtsbereich von der Erkelenzer Straße zum Baugebiet befindet und anscheinend keiner anderen Verwendung zugeführt werden konnte.

Die Festsetzung von 7 kleinen bis mittelgroßen Bäumen im Verkehrsraum der Erschließungsstraße des Baugebiets trägt ebenfalls weder zu einer nennenswerten Durchgrünung des dörflichen Neubaugebiets (!) noch zu einer Klimaanpassung bei.

In Wegberg gibt es zahllose Beispiele von „Grüninseln“ zur Verkehrsberuhigung, die eher traurige Abbilder einer falschen Stadtplanung sind, kostenintensiv bewässert und gepflegt werden müssen und letztendlich wieder aufgelöst werden.

Die Stadt Wegberg ist angehalten eine ausreichende Durchgrünung zu gewährleisten, diese ist aber nur auf öffentlichem Grund sichergestellt. Auf § 1 Abs.6 Nr.14 BauGB „ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen bei der Aufstellung der Bauleitpläne“ wird hier verwiesen.

Das geplante Grüninventar auf öffentlichen Flächen muss hinsichtlich des Flächenumfangs, der Flächenqualität (keine kleinen Verkehrsinseln) und der Anzahl und Größe der Bäume aufgestockt werden.

Wir schlagen Folgendes vor:

- Planung von WA 2 analog zu WA 1 mit Reihenhäusern und kleinen Grundstücken. Im Zuge dieser Änderung kann eine mindestens 6-7 Meter breite, durchgehende Grünfläche auf öffentlichem Grund mit Bäumen 1. Ordnung oder 2.Ordnung mit Wildfruchthecke (Zweckbestimmung naturnahe, öffentliche Grünfläche) entweder zwischen Erschließungsstraße und WA2 oder im Anschluss an die rückwärtigen Reihenhäusergärten von WA2 entlang der westlichen BP-Grenze geplant werden.
- Ein großes Grundstück, vorzugsweise ein an die private Grünfläche im NO angrenzendes, sollte als nicht-öffentliche naturnahe Grünfläche (Streuobst) unbebaut bleiben und entsprechend entwickelt werden.

Die geplante Anzahl von nur 7 Bäumen 2.Ordnung im öffentlichen Raum ist auf jeden Fall viel zu gering bemessen. Angemessen sind mindestens 12 Bäume 1. Ordnung.

Insgesamt ist es notwendig, größere zusammenhängende, naturnah gestaltete Grünflächen (geringer Pflegeaufwand!) zu schaffen.

- Pflanzgebote auf privaten Flächen

Das Pflanzgebot auf Privatflächen sollte deutlich mehr Bäume und Sträucher umfassen um Nahrungsangebote, Nistplätze und Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu schaffen. Die textlichen Festsetzungen im BP sollten eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke sicherstellen. Dem wird der vorliegende Text nicht umfänglich gerecht.

Angefügt werden sollten noch konkrete Festsetzungen zur Fassadenbegrünung, der Dachbegrünung von Nicht-Flachdächern (technisch möglich), der (Dach-/Fassaden-) Begrünung von Garagen und Carports; Gartenhäusern und Wintergärten.

Ausgeschlossen werden sollten Pflanzungen mit Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus spec.*) und Lebensbäumen (*Thuja u.a.*).

- Zusätzliche Festsetzungen

- Ausführung von Zufahrten und Stellplätzen grundsätzlich mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Pflasterung mit breiten Fugen, Fahrspuren mit Rasengittersteinen, Kräuterrasen)

- Genereller Ausschluss von ortsbildschädigenden Einfriedungen (nicht nur zum öffentlichen Straßenraum) von Hecken mit Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus spec.*) und Lebensbäumen (*Thuja u.a.*), Betonzäunen, Stabgitterzäunen und Stabgitterzäunen mit Kunststoffgeflecht

- Wie bei der Beleuchtung von Gebäuden, Straßen und Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung in die offene Landschaft und in Richtung von Garten- und Gehölzflächen ausgeschlossen werden. Es dürfen nur insektenfreundliche LED-Lampen mit weniger als 2700 Kelvin außerhalb von Gebäuden verwendet werden.

- Weitere Empfehlungen

#### Photovoltaik

Wir halten die Pflicht, Photovoltaik auf den Dächern zu nutzen oder sich an größeren Anlagen in einer Nachbarschaft zu beteiligen, für überfällig.

Mit PV-Anlagen kann zumindest ein Teil des durch neue Bebauung notwendigen zusätzlichen Energiebedarfs klimafreundlich gedeckt werden und dafür sorgen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Wegberg absolut und pro Bürger nicht noch weiter zunimmt. Da die Anlagen langfristig wirtschaftlich sind, handelt es sich de facto um keine wirtschaftliche Belastung der Bauherren. Im Vergleich zu den Baukosten ist eine PV-Anlage relativ preiswert (10 kWp kosten ohne Speicher weniger als 15.000 - 20.000 €).

Als Kompromiss könnte man den Bau einer PV-Anlage innerhalb von zwei Jahren nach der Fertigstellung eines Gebäudes fordern. Der Bau der PV-Anlage in Rahmen des Hausbaus ist aber vermutlich wirtschaftlicher.

Die in einer Vorlage an den Rat aufgestellte Forderung der Verwaltung, man solle auf Förderungen von PV warten, ist unsinnig. Die Anlagen sind seit langem rentabel und werden beim Einsatz von Wärmepumpen, Warmwasserbereitung mit Strom und E-Mobilität immer rentabler (hoher Eigenverbrauch). Die in derselben Vorlage formulierte Forderung, auf eine Effizienzsteigerung bei PV-Modulen zu warten, ist unverantwortlich. Die heutigen Module weisen einen hohen Wirkungsgrad auf. Der Wirkungsgrad von PV wird mit Sicherheit noch steigen. Allerdings dauern diese Entwicklungen viele Jahre. Handlungsbedarf ist aber sofort. Gerade bei der Stromerzeugung (und damit auch Wärmeerzeugung und Elektromobilität) ist der Einsatz regenerativer Energie heute einfach, erprobt und kostengünstig.

#### Vogelschutz an Glasfronten

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. Steiof 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft.

Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und freistehende Glaswände.

#### Entschärfung von Tierfallen

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

#### Schaffung von Nistmöglichkeiten

Es wird angeregt Festsetzungen im Bebauungsplan zu machen, die an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse vorschreiben. Diese Tiere verlieren derzeit in großer Zahl Lebensstätten an Gebäuden durch Abbrüche und energetisch notwendige Sanierungen und das meist ersatzlos.

## Kompensation und Eingriffsbilanzierung

Wir sehen aufgrund des heute hochwertigen Grünlands, das zu einem hohen Teil bebaut und versiegelt werden soll, einen hohen Ausgleichbedarf. Woher in Wegberg Flächen für den Ausgleich gewonnen werden sollen, können wir nicht erkennen.

Als Ausgleich für das zur Bebauung vorgesehene Grünland und die dort lebenden Arten müssen landwirtschaftliche Nutzflächen extensiviert werden und dies bereits vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Eine Aufforstung kann als Ausgleich oder Ersatz nicht in Frage kommen, da ein gleichwertiger Lebensraum in unmittelbarer räumlicher Lage und mit den jetzigen Funktionen des strukturreichen Grünlands als Nahrungshabitat notwendig ist.

Wie oben bereits angesprochen, sind Festsetzungen zur Durchgrünung und zum Erhalt auf privaten und öffentlichen Grundstücken sehr wichtig, als Kompensationsmaßnahme für die Flächeninanspruchnahme aber nicht geeignet. Verschieden gelagerte Funktionen, Kleineräumigkeit und Störanfälligkeit schließen eine Kompensation mit diesen Maßnahmen aus.

## Weiterführende Untersuchungen

Zusammenfassend sehen wir die vorgesehene Bebauung in Uevekoven weder als notwendig noch als sinnvoll an, da die Flächeninanspruchnahme zu Konflikten mit dem Kulturlandschaftsschutz (Auflösung historisch gewachsener Verteilung von Siedlungs- und Offenlandflächen), dem ländlichen Erscheinungsbild (Beeinträchtigung regionaltypischer Bauformen) und dem Natur- und Landschaftsschutz (Verlust wertvollen Garten- und Grünlands, Verlust von Nahrungshabitaten, Störungspotential streng geschützter, stark gefährdeter Arten) führt.

In Wegberg stehen mehrere alternative Flächen zur Verfügung, die in ökologischer und anderer Hinsicht weniger kritisch sind:

- In Beeckerheide etwa 6 ha Ackerfläche, evtl. auch Grünland  
Die Ackerfläche wird intensiv bearbeitet, die regelmäßige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln belastet mehrere 100 Anwohner.
- Durch die Aufgabe der Mittelachse wird noch einmal mind. 1 ha Fläche für die Wohnbebauung frei.

Auf eine ASP II kann aus unserer Sicht keinesfalls verzichtet werden, da

- a) die vom Gutachterbüro erhobene Datenlage für das Planungsgebiet völlig unzureichend ist,
- b) stark gefährdete, streng geschützte Arten wie der Kiebitz u.U. beeinträchtigt werden,
- c) die Schlussfolgerung, dass es sich um kein essentielles Nahrungshabitat handelt, nicht plausibel sondern widersprüchlich zu dem vorhandenen Arteninventar ist,
- d) die Kausalkette „sofern der Gehölzbestand des Plangebietes (weitgehend) erhalten bleibt, können in Abstimmung mit der UNB weiterführende Kartierungen vermieden werden“ nicht relevant ist, da das Gebiet mit Ausnahme des (überschaubaren) Gehölzbestandes auf einem Privatgrundstück, bereits frei von Gehölzen ist,

- e) die vorgeschlagenen Maßnahmen zur „Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte“ Nr. 1 bis Nr. 5 auf Seite 15 des Gutachtens, sich ausschließlich auf Rodungsarbeiten, Höhlenbäume, Umsiedlung von Fledermäusen (??), Anbringen von Fledermaus- und Nistkästen beziehen und in keiner Beziehung zu der vorliegenden Ausgangslage stehen.

Wir regen an, im Rahmen einer vereinfachten Vogel- und Fledermauserfassung die Nutzung des Gebietes durch planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen, um beurteilen zu können, ob das Gebiet wie vom NABU vorgetragen ein wichtiges Jagd- und Nahrungshabitat für viele Vogel- und Fledermausarten ist und daher in seiner derzeitigen Nutzung erhalten werden sollte.

Der Schwerpunkt muss bei Arten liegen, deren lokaler Erhaltungszustand durch die weitgehende Zerstörung des Grünlandes verschlechtert werden könnte (s.o.).

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Planungsfläche im aktuellen Beitrag des LANUV zum Regionalplan als Biotopverbund von besonderer Bedeutung dargestellt wird. Entsprechend sind alle Maßnahmen zu ergreifen, negative Auswirkungen zu vermeiden und die Flächen möglichst aufzuwerten.

Es ist zu überlegen, ob das Planungsgebiet statt einer Bebauung und Flächenversiegelung nicht zu einem Ausgleichsflächenpool (Zielmaßnahmen Streuobst, Grünland, artenreiche Gehölz-/Heckeninseln) umgewandelt wird, der für zukünftige Bauprojekte in Ortsrandlagen (Stichwort Arsbeck) verwendet werden kann. In diesem Fall wäre es sinnvoll, die unbebauten, außerhalb des Planungsgebietes liegenden Grundstücke zur freien Feldflur mit einzubeziehen, um die Durchlässigkeit zur freien Landschaft sicherzustellen.

Eine weitere Möglichkeit zur natur- und umweltschonenden Nutzung des Planungsgebietes, die geprüft werden sollte, könnte die Anlage einer Tiny House Wohnanlage in Anlehnung und unter weitgehendem Erhalt der Grünflächen und -strukturen sein. Die Infrastruktur für die Anlage von Wasser/Strom/Kanal Einrichtungen ist überschaubar. Die Stadt Grevenbroich wird hierzu sicher Auskünfte erteilen.

**Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans sollte unter Einbeziehung der vorgebrachten Anregungen geändert werden.**

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Kaufhold

NABU Wegberg e.V.

---

1 *Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring -“, Schlussbericht 09.03.2017*

2 *Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW des LANUV NRW*

- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fleder-



mäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

- DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Insektenschutz in der Kommune, Berlin-Bonn, 43 Seiten

## Anhang 1: Fotodokumentation



Plangebiet Blick nach Westen (09.08.2021), Fotos G. Kaufhold



Echtes Labkraut



Johanniskraut



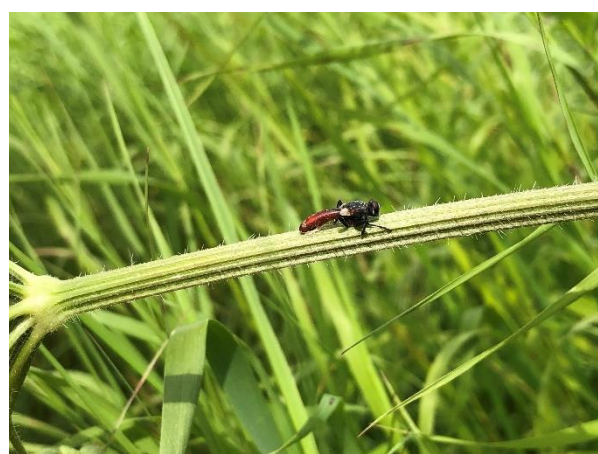
Rote Lichtnelke



Weißer Lichtnelke



**Wespe, Schwebfliege, Fliege auf Wilder Möhre und Labkraut (09.08.2021)**



**Bläuling (links) und Keulenwespe (rechts) (09.08.2021)**

## Anhang 2: Vogelbeobachtung von Anwohnern (Zufallsbeobachtungen), Stand 14.08.21

	Vogelart	Beobachtungshäufigkeit	Erhaltungszustand
1	Bachstelze	ansässig	
2	Blaumeise	häufig, ansässig	
3	Buchfink	früher oft, jetzt seltener	
4	Dohle	hier sesshaft	
5	Dompfaff	selten	
6	Drossel	seltener	
7	Eichelhäher	früher oft, jetzt beim Drüberfliegen	
8	Elster	oft	
9	Fasan	ansässig	
10	Feldlerche	oft	U ↓
11	Graureiher	immer wieder Überflieger zu Nachbars Teichen	G
12	Gartenrotschwanz	ansässig	U
13	Girlitz	selten	S
14	Grünspecht	oft	
15	Mehlschwalbe	regelmäßig	
16	Kleiber	früher regelmäßig	
17	Kohlmeise	ansässig	
18	Kuckuck	selten	U ↓
19	Mäusebussard	regelmäßig in der Luft	G
20	Merlinger (Amsel)	ansässig	G
21	Mösche (Haussperling)	ansässig	
22	Rauchschwalbe	regelmäßig, überm Dorf, über Wiese	U
23	Ringeltaube	oft	
24	Rotkehlchen	oft	
25	Schleiereule	regelmäßig	
26	Specht	selten	
27	Star	regelmäßig, ansässig in der Nachbarschaft	U
28	Steinkauz	Früher regelmäßig, da alte Obstbäume vorhanden, jetzt selten	U
29	Stieglitz	selten	
30	Turmfalke	regelmäßig, ansässig beim Nachbarn	G
31	Waldohreule	selten	U
32	Kornweihe	In den letzten Jahren immer wieder in der Luft, verstärkt seit Pandemie	S
33	Zaunkönig	ansässig	
34	Zilpzap	regelmäßig	